

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 720/73 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Isidor K [REDACTED],
New York, N.Y., USA, [REDACTED] West [REDACTED] Street,
2. Simon K [REDACTED],
New York, N.Y., USA, [REDACTED] St. [REDACTED] Avenue,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

S e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

gegen die Kläger.

U R T E I L

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gestellt-
oben Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 Nr.)
ergeben.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Klagenabweisung
seien nach blüherrigen Recht durch die wirksam geschlossenen ge-
richtlichen Vergleichs von 7. Februar 1963 endgültig geregelt
worden und deshalb sei eine erneute Entscheidung darüber nur
unter dem Voraussetzungen in Art. III Nr. 3 und IV Nr. 2 des
Schluss zulässig, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Frage, ob die Parteien die nicht widerriefenen Ver-
gleiche später im Wege der Vereinbarung aufgehoben haben oder

- 3 -

57

welche Verpflichtungen die Entschädigungsbehörde gegen-
über dem Kläger in Ansehung der geregelten Ansprüche
übernommen hat, beantwortet sich nach den besonderen Um-
ständen des Einzelfalles. Der Petitioner stellt durch
Analogie der Parteierklärungen als den Inhalt der Ver-
einbarung fest, daß der Rechtsstreit in die Lage bei
fristgerechtem Widerruf hat zurückversetzt werden und
die sachliche Entscheidung über die Ansprüche dem Land-
gericht vorbehalten bleiben sollen; die Parteien haben
nicht vereinbart, welche Entschädigungsleistungen die
Kläger wegen Berufenscheidens abweichend von den gericht-
lichen Vergleichen vom 7. Februar 1963 erhalten sollen.
Demnach wurden die Vergleiche insgesamt aufgehoben. Be-
weist die Parteien damit die Fortsetzung des über den
Anspruch mündig gewordenen Rechtsstreits und eine ge-
richtliche Entscheidung über ihre Klagenanteile zu er-
reichen suchten, was, wie das Berufungsgericht zutref-
fend ausführt, nach BUNZ 41, 310 eine Vereinbarung oder



- 4 -

innerhalb der Frist zum 30. September 1966 (vgl. BGH RnV 1973, 131 und 139).

Die Einwände der Beschwerde gegen die Verweigerung der Abhilfe sind inzwischen durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erledigt. Bei Anspruchsregelung durch Vergleich und bei Versäumung der Frist zur Ausübung des Rentenwahlrechts findet Abhilfe nicht statt (BGH RnV 1973, 61; 117; 149).

Auch die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Kapitalentschädigung begründet nicht die Zulassung der Revision. Offen bleibt, ob dabei die Grundsätze in BGH RnV 1970, 139 über den Anspruchsvergleich bei Art. XII Nr. 3 BRG-Schluss beachtet worden sind. Das Vorbringen der Kläger gibt keinen Anhalt dafür, daß bei Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes die Änderungen in Art. I Nr. 44 BRG-Schluss, § 75 BRG einen weitergehenden Anspruch auf Kapitalentschädigung begründet haben könnten. Insoweit hat die Beschwerde das Berufungsurteil auch nicht beanstandet.

Ebenso wenig steht den Klägern ein Anfechtungsrecht nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 b, Nr. 2 BRG-Schluss zu. Die Anfechtung eines Vergleichs, der die Kapitalentschädigung für Berufschaden regelte, ist nur zulässig, wenn die Vereinbarung auf einer fehlerhaften Bewertung der Kaufkraft beruht. Der Angleichungsgrund muß die Festsetzung des Anspruchs oder den Antragsteller zu dessen Aufgabe bestimmt oder mitbestimmt haben (BGH Urt. vom 16. Mai 1974 - IX ZR 3/73, nicht veröffentlicht). Das war hier

- 3 -

nicht der Fall. Nach tatrichterlicher Feststellung sind die Parteien beim Vergleich von den berichtigten Kaufkraftwerten des US-Dollar ausgegangen.

Mai

Henkel